in Ausnahmefällen aus dringenden familiären oder anderen gerechtfertigten Gründen eine stundenoder tageweise u. F. zu erhalten. Ob diese gewährt werden kann, entscheidet unter Berücksichtigung der betrieblichen und der persönlichen Interessen der Betrieb, d. h. der Betriebsleiter bzw. der von ihm dazu ermächtigte Leiter. Ein Rechtsanspruch auf diese u. F. besteht nicht; an eine Ablehnung des zuständigen Leiters ist der Werktätige gebunden.

**Unfall** / Arbeitsunfall / erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen / Verkehrsunfall

Unfallhinterbliebenenrente - Rente der / Sozialversicherung für die Witwe (den Witwer) bzw. die Kinder eines Versicherten, der an den Folgen eines / Arbeitsunfalls oder einer / Berufskrankheit verstorben ist. Anspruch auf U. besteht, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit und dem Tod durch ärztliches Gutachten festgestellt ist. Die Mindestrente für Witwen bzw. Witwer beträgt 300 Mark, für Vollwaisen 180 Mark, für Halbwaisen 130 Mark monatlich (§§ 29, 30 Renten-VO).

Unfallrente - Rente der / Sozialversicherung für Werktätige, die durch / Arbeitsunfall oder / Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 Prozent erlitten haben. Gemäß §24 Renten-VO wird die U. nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst berechnet, der in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor Eintritt des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit erzielt wurde. Liegt der Körperschaden unter 100 Prozent, wird die U. entsprechend dem Prozentsatz des Körperschadens anteilig von der U. berechnet, die bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre. Die Mindestu. bei einem Körperschaden von 66 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Prozent oder mehr beträgt 370 Mark monatlich.

Bei Arbeitsunfällen, die zu einem dauernden Körperschaden von mindestens 50 Prozent oder zum Tod des Werktätigen führen, wird eine zusätzliche einmalige Leistung im Rahmen der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft gewährt. Sie beträgt z.B. bei 100 Prozent Körperschaden eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 Mark und höchstens 25 000 Mark (§3 AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19.11.1968, GBl. II1968 Nr. 120 S. 945).

Zur U. werden unter bestimmten Voraussetzungen Ehegatten- und Kinderzuschlag gezal(12 Zuschlag zur Rente).

**Unfallversicherung** / Personenversicherung

Unfallwaisenrente/Unfailwitwenrente / Unfallhinterbliebenenrente

**ungerechtfertigte Bereicherung**? Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen

Universität / Hochschule

## Unmöglichkeit der Leistung / Leistung

Unterhalt - regelmäßige finanzielle Leistungen, zu denen Bürger mit eigenem Einkommen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegenüber Familienangehörigen (auch ehemaligen) oder Verwandten verpflichtet sind. Die Pflicht, U. zu zahlen, entsteht, wenn Familienangehörige oder ehemalige Familienangehörige ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einnahmen angemessen bestreiten können und - aus welchen Gründen auch immer - ein gemeinsamer Haushalt nicht oder nicht mehr besteht. Im Gegensatz zum / Familienaufwand, bei dem es sich um mehrseitige umfassende Beziehungen zusammenlebender Familienmitglieder handelt, ist U. ein zweiseitiges Verhältnis zwischen Menschen, die verwandt oder miteinander verheiratet sind, aber getrennt leben, oder die miteinander verheiratet waren. Das FGB legt U.pflichten zwischen folgenden Personen fest:

- a) Vater oder Mutter gegenüber wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern bzw. beide Elternteile gegenüber den Kindern, wenn diese weder im Haushalt des einen noch des anderen leben (§§19,25 FGB);
- b) Ehegatten untereinander (§§18, 29 FGB);
- c) erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern und umgekehrt (§ 81 Abs. 1 FGB);
- d) Großeltern gegenüber Enkeln und umgekehrt (§81 Abs. 1 und 2 FGB).

Die U.pflicht der Eltern beginnt kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes, vorausgesetzt, der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist in der Lage, U. zu zahlen. Er muß so viel verdienen, daß er außer für sich auch noch für das Kind aufkommen kann, wobei ihm ab verlangt werden muß, daß er seine beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten voll nutzt und nötigenfalls äußerst sparsam ist, denn Eltern, die mit ihren Kindern in gemeinsamem Haushalt leben, müssen sich, wenn nötig, auch einschränken, damit ihr Einkommen für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder reicht. Ist allerdings der unterhaltsverpflichtete Vater oder die unterhaltsverpflichtete Mutter selbst noch auf U. anderer angewiesen, weil sie als Schüler oder Lehrling keine oder so minimale Einkünfte haben, die gerade für sie selbst reichen, so muß der andere Elternteil zunächst allein für das Kind sorgen. Haben weder Vater noch Mutter ausreichende Einkünfte, um das Kind zu versorgen, z. B. weil beide noch Schüler oder Lehrling sind, so kann die U.pflicht der Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits in Betracht kommen, wobei jeder Großelternteil anteilig nach seinem Einkommen an der U.leistung zu beteiligen ist (§81 Abs. 2, §84 Abs. 2 FGB).

Für die Bestimmung der **Höhe des U.**, den Eltern ihren Kindern zahlen müssen, ist der Grundsatz maßgebend, daß die materiellen Lebensbedingungen der